

## **Augen auf beim Autokauf**

### **Was Verbraucher beim Kfz-Kauf vom Gebrauchtwagenhändler beachten sollten**

Ob vom Vertragshändler, Gebrauchtwagenhändler oder von Privat – fast jeder dürfte schon einmal ein Kfz erworben haben. Bei einem einzigen Kauf bleibt es angesichts der begrenzten Lebensdauer der Fahrzeuge selten, so dass wir alle regelmäßig mit der Neuanschaffung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeuges konfrontiert sind.

Gerade dann, wenn es um Gebrauchtfahrzeuge geht, sollte der Kunde besonders aufmerksam sein. Denn nicht selten wird versucht, den Käufer um seine gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte zu bringen. Grundsätzlich stehen jedem Käufer im Falle eines Mangels zwei Jahre lang die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Zeigt sich ein Mangel, hat der Verkäufer diesen auf Verlangen des Käufers zu beheben.

Beim Kauf von Privat wird die gesetzliche Mängelgewährleistung daher meist ausgeschlossen. Denn wer will schon zwei Jahre lang für die Macken seines Altfahrzeuges in Anspruch genommen werden? Hier muss sich der Verkäufer jedoch vorsehen. Wenn er ihm bekannte Mängel beim Verkauf verschweigt, greift der Haftungsausschluss hierfür nicht, so dass der private Verkäufer dennoch hierfür haftet.

Der Gebrauchtwagenhändler kann die Mängelgewährleistung dagegen nicht ausschließen. Allerdings hat der Händler die Möglichkeit, die Mängelgewährleistung auf ein Jahr zu verkürzen. Von dieser Möglichkeit macht natürlich nahezu jeder Händler, gerne per AGB, Gebrauch.

Bedauerlicherweise gibt es jedoch auch immer wieder „schwarze Schafe“ unter den gewerblichen Gebrauchtwagenanbietern, die versuchen, sich mittels eines Tricks jeglicher Mängelgewährleistung zu entledigen. Hierzu wird – vom Käufer leider oft unbemerkt - in den schriftlichen Kaufvertrag nicht der Händler, sondern ein vermeintlicher privater Voreigentümer als Verkäufer in den schriftlichen Kaufvertrag eingesetzt. Außerdem wird der bereits erwähnte, allein zwischen Privatleuten zulässige Haftungsausschluss in den Kaufvertrag aufgenommen. Moniert der Kunde dann später einen Mangel, beruft sich der Händler dann darauf, dass er gar nicht Verkäufer

sei, sondern das Fahrzeug im Kundenauftrag verkauft habe, so dass er nicht für Mängel hafte. Der vermeintlich private Verkäufer beruft sich seinerseits auf den Haftungsausschluss.

Auch in einem solchen Fall gibt es durchaus noch Möglichkeiten, den Händler trotzdem in Anspruch zu nehmen. Wer sich den Streit um den Haftungsausschluss jedoch sparen will, sollte von vornherein darauf achten, dass der Händler als Verkäufer im Vertrag steht und die Mängelgewährleistung nicht ausgeschlossen wird.

Ein redlicher Händler wird selbstverständlich bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen, wenn er ein Fahrzeug nur im Kundenauftrag verkauft.

Zuständige Rechtsanwälte:



Reinhold Schmidt



Stefan Pasch